

VERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Karlsruhe
über das Naturschutzgebiet
"Kalkofen"

Vom 02.05.2012

Inhaltsübersicht

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet**
- § 2 Schutzgegenstand**
- § 3 Schutzzweck**

- § 4 Allgemeine Verbote**
- § 5 Verbote von baulichen Maßnahmen**
- § 6 Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 7 Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung**
- § 8 Regeln für die gärtnerische Bodennutzung**
- § 9 Regeln für die Ausübung der Jagd**

- § 10 Bestandsschutz**
- § 11 Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status**
- § 12 Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beschilderung, Beirat**
- § 13 Ordnungswidrigkeiten**
- § 14 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme**
- § 15 Inkrafttreten**

Es wird verordnet auf Grund von

1. §§ 23 und 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),
2. §§ 26 Absatz 1 und 73 Absatz 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), und
3. § 28 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. S. 369), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645):

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Mönshheim, Gemarkung Mönshheim, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung "Kalkofen".
- (2) Das Naturschutzgebiet ist teilweise zugleich Teil eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der FFH-Richtlinie¹ mit der Bezeichnung „Strohgäu und Unteres Enztal“ (FFH-Status).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 69 ha. Seine Kernzone hat eine Größe von rund 37 ha.
- (2) Das Naturschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt umgrenzt: im Norden durch die Kreisstraße L 1177 Mönshheim-Weissach, im Westen durch die L 1134 Mönshheim-Heimsheim, im Süden durch die K 4569 Mönshheim-Flacht und im Osten durch einen Feldweg in den Gewannen „Lange Hofäcker“ und

¹ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368)

“Dreieichen“, der die K 4569 und die L 1177 verbindet. Teile der straßennah gelegenen Ackerflächen innerhalb dieser Umgrenzung sind jedoch nicht Teil des Naturschutzgebietes.

- (3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 rot hinterlegt. In einer Detailkarte im Maßstab 1:2.000 sind seine Grenzen mit durchgezogener roter, innen rot angeschummerter Linie eingetragen. In der Detailkarte ist die Kernzone mit durchgezogener gelber Linie umgrenzt, soweit diese nicht mit der Außengrenze des Naturschutzgebietes zusammenfällt, und gelb schraffiert.

In vorgenannter Übersichtskarte ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Schutzzweck des Naturschutzgebietes ist die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung
- eines naturraumtypischen, gut gegliederten Landschaftsausschnitts des Heckengäus mit Magerrasen, Wiesen, Hecken, Äckern, Lesesteinriegeln, Wäldern und Feldgehölzen;
 - der Magerrasen, mageren Wiesen, Obstbäume, extensiv bewirtschafteten Ackerflächen, offenen Lesesteinriegel, nicht überalterten Hecken und Feldgehölze sowie der Laubwälder mit Altholz- und Habitatbäumen, jeweils als Einzelbildungen und als Lebensräume der vorkommenden Populationen teilweise speziell angepasster, seltener und landesweit bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten.
- (2) Schutzzweck ist auch die Erhaltung, Sicherung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie, insbesondere der Lebensraumtypen
- Naturnahe Kalk-Trockenrasen (Code 6210),
 - Magere Flachland-Mähwiesen (Code 6510).
- (3) Schutzzweck ist weiter die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden Populationen der Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie.

§ 4

Allgemeine Verbote

- (1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 1. die Wege zu verlassen;
 2. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
 3. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 4. Feuer, einschließlich Grillfeuer, zu entzünden oder zu unterhalten;
 5. Lärm oder Luftverunreinigungen zu verursachen;
 6. Hunde unangeleint laufen zu lassen oder ihnen an der langen Leine das Verlassen der Wege zu ermöglichen.
- (3) Weiter ist es verboten,
 1. Art und Umfang der Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern oder wieder aufzunehmen;
 2. Grünland oder Dauerbrache umzubrechen; Dauerbrachen sind mindestens 5 Jahre lang nicht genutzte Flächen;
 3. Hecken, Sträucher, Gebüsche, Gehölze, oder Bäume außerhalb des Waldes, zu beschädigen, zu beseitigen oder zu zerstören;
 4. die Bodengestalt, insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, zu verändern;
 5. neu aufzuforsten oder Christbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen;
 6. Pflanzenschutzmittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen anzuwenden;
 7. Materialien oder Produkte, ausgenommen vor Ort erzeugte land- oder forstwirtschaftliche Materialien oder Produkte, zu lagern;

8. landwirtschaftliche Maschinen oder Geräte außerhalb einer Kampagne abzustellen;
9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, Bauwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
11. außerhalb der befestigten Wege Fahrrad zu fahren oder zu reiten;
12. Feuerwerk abzubrennen;
13. Luftsportgeräte (z. B. Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
14. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
15. Tiere einzubringen oder Puppen, Larven, Eier, Nester oder Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten wild lebender Tiere zu beschädigen, zu zerstören oder zu entfernen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie z. B.

- (1) bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils gültigen Fassung zu errichten oder dort der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
- (2) Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
- (3) Plakate, Bilder oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen.

§ 6

Regeln für die landwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 Ziffern 1-3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:

1. Innerhalb der Kernzone wird das Grünland
 - nicht vor der Hochblüte des Glatthaifers gemäht und nur als zweischürige Wiese genutzt,
 - nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln behandelt, und
 - pro Hektar und Jahr mit maximal folgenden Düngermengen versorgt: entweder 100 dt Festmist, oder 35 kg P₂O₅ und 120 kg K₂O, oder 15 m³ Schwemmmist, Gülle oder Gärreste mit einem Trockensubstanzgehalt von maximal 5 %.
 2. Auf Flurstück 5124 werden keine Herbizide ausgebracht.
- (2) Das Recht, die landwirtschaftliche Nutzung wieder aufzunehmen, die auf Grund vertraglicher Bewirtschaftungsbeschränkungen zeitweise eingeschränkt oder aufgegeben war, bleibt unberührt.

§ 7

Regeln für die forstwirtschaftliche Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Absatz 2, Ziffern 1-3 und 5 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:
- Es wird ein lichter Baumbestand angestrebt;
 - Nur standortheimische Baumarten werden gefördert;

- Stehende Totholz-, Horst- und Höhlenbäume werden nur dann beseitigt, wenn dies aus Gründen der Verkehrs- oder Arbeitssicherung notwendig ist;
- Insektizide werden nur im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde angewendet.

§ 8

Regeln für die gärtnerische Bodennutzung

- (1) Für die ordnungsgemäße gärtnerische Bodennutzung der Flurstücke 4908, 4967, 4968, 4970, 4972, 4977, 5029, 5039, 5114, 5118, 5119, 5120, 5127, 5133, 5172, 5175, 5287/2, 5417, 5423, 5461/1, 5473, 5477, 5482, 5544/2 und 5545/1 gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-4 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.
- (2) Für die gärtnerische Bodennutzung gelten insbesondere folgende Anforderungen:
 - Es werden nur standortheimische Gehölze gepflanzt;
 - Es werden pro Flurstück nicht mehr als 6 Ster Brennholz gelagert und wenn, dann nur mit grauen oder schwarzen Planen abgedeckt;
 - Es werden nur kleine Grillfeuer unterhalten, oder vor Ort angefallenes Material in den Monaten Oktober bis Februar verbrannt; alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Verhütung von Brandgefahren bleiben unberührt;
 - Es werden in den Monaten März bis Mai keine Geräte mit Verbrennungsmotoren betrieben.

§ 9

Regeln für die Ausübung der Jagd

- (1) Für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gelten die Verbote des § 4 Absatz 2 Ziffern 1-3 und 5-6 sowie Absatz 3 Ziffer 14 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt und die Ziele des BNatSchG in der jeweils geltenden Fassung sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt.

- (2) Für die Ausübung der Jagd gelten insbesondere folgende Anforderungen:
- Hochsitze mit Ausnahme mobiler Einrichtungen werden nur aus naturbelassenen Hölzern und im räumlichen Verbund mit vorhandenen, mindestens etwa gleich hohen Gehölzen errichtet;
 - Kurrungen, Futterstellen und Wildäcker werden nicht auf Magerrasen eingerichtet;
 - Fahrzeuge werden außerhalb der befestigten Wege nur für den Transport von erlegtem Wild eingesetzt.

§ 10

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, der Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, sowie deren im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festgelegten Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 11

Befreiung, Berücksichtigung des FFH-Status

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.
- (2) Soweit Erhaltungsziele des FFH - Gebietes betroffen sind, kann im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung bzw. Ausnahme nach Maßgabe des BNatSchG in der jeweils aktuellen Fassung erforderlich werden.

§ 12

Schutz- und Pflegemaßnahmen, Beschilderung, Beirat

- (1) Unberührt bleiben Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden oder die Teil des Managementplans für die Natura 2000 Gebiete in der jeweils

aktuellen Fassung sind, sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen werden abgestimmt. Soweit sachnotwendig, beruft die höhere Naturschutzbehörde hierzu einen Beirat ein, in dem insbesondere die Gemeinde Mönshheim, die Landwirtschaftsbehörde und die Naturschutzbehörde, die örtlich tätigen Naturschutzvereine und Landwirte sowie die Schäfereigemeinschaft Mönshheim vertreten sind.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Absatz 1 Ziffer 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig nach §§ 4-8 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 2 Ziffer 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 9 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 14

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

- (1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Karl-Friedrich-Str. 17 in Karlsruhe, beim Landratsamt des Enzkreises, Östliche Karl-Friedrich-Str. 58 in Pforzheim, sowie bei der Gemeindeverwaltung Mönshheim, Rathaus, Pforzheimer Str. 1 in Mönshheim, auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.
- (2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den 02.05.2012

Regierungspräsidium Karlsruhe

Dr. Rudolf Kühner

Regierungspräsident

Verkündungshinweis:

Nach § 76 NatSchG ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Karlsruhe geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Regierungspräsidium Karlsruhe